

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 27.11.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 27. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Anl. 22.)
 2. Bericht des Finanzauschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 56.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Staatsminister von Rössing, Geh. Staatsrath Nußtrat und die Reg.-Com. Geh. Ministerialrath Selkman, Cammerrath Janssen, Cammerrath Heumann, Reichsaffessor Wesche.

Schriftführer Abg. Tangen verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Nachbewilligung von 2000 \mathfrak{M} zum §. 29 des Voranschlages des Herzogthums Oldenburg für 1872 zu den Arbeiten am Hunte-Ems-Canal. (An den Finanzausschuß.)
2. Petition des Rechnungstellers Janssen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858. (An den Petitionsausschuß.)
3. Petition des Oldenburgischen Landwirthschaftsvereins, Abtheilung Burhave, betr. die Verkehrswege im Butjadingerlande. (An denselben Ausschuß.)

Abg. Ahlhorn bringt einen selbständigen Antrag, bezüglich des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes ein, dahin gehend:

der Landtag wolle dem genannten Artikel folgende Worte hinzufügen: „mit welchem eine fortdauernde Remuneration verbunden ist. Diese Genehmigung darf einem Angestellten zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath, einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.“

Motive:

Die Stellung eines Staatsdieners wird durch den Eintritt in solche Stellen oft untergraben, indem das Staatsinteresse oft in Collision mit dem Interesse solcher Gesellschaften kommt.

Unterstützt ist dieser Antrag von den Abgeordneten Nathan, Müller, Huchting, Detken, Abels.

Auf Anfrage des Präsidenten, ob dieser Antrag in Betracht gezogen werden solle, wird solches von der Versammlung beschlossen.

Abg. Ahlhorn: Es sei am einfachsten, diesen Antrag dem Justizauschusse zu überweisen, da dieser doch Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes unter Händen habe.

Der Landtag ist hiemit einverstanden.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Anl. 22.)

Der Ausschuss beantragt zu Ziffer I. zu Art. 8:

„der §. 3 des Art. 8 wird aufgehoben, jedoch bleiben bei den bei Publication dieses Gesetzes bereits im Dienst befindlichen Civilstaatsdienern die Bestimmungen desselben nach wie vor in Anwendung.“

Die Vorlage mit diesem Zusatz wird angenommen.

Ziffer II. zu Art. 18 wird angenommen.

Zu Ziffer III. Art. 28 beantragt der Ausschuss:

hinter dem Worte „Nebengeschäfte“ einzufügen: „innerhalb der Berufsthätigkeit des Civilstaatsdieners vorübergehend, jedoch“

Abg. **Ahlhorn**: Dieser Punkt habe schon früher zu recht vielen Debatten und Streitigkeiten Anlaß gegeben; der Antrag sei zu generell gefaßt und müßte genauer präcisirt werden.

Staatsminister **von Rössing**: Die Staatsregierung habe sehr wohl gefühlt, daß die Worte dehnbar seien, aber Ausschuss sowohl wie Staatsregierung hätten sich vergebens bemüht, denselben eine präcisere Fassung zu geben; sollte der Abg. Ahlhorn hiezu im Stande sein, so würde die Staatsregierung dieses dankend anerkennen. Gerade hier im Lande seien die Nebeneinnahmen der Beamten sehr gering; die Regierung wolle nur das *pouvoir* haben, ihren Beamten bei länger dauernden Nebenbeschäftigungen ihnen eine Vergütung zuwenden zu können. Der vom Ausschuss beantragte Zusatz scheine ihm überflüssig und könne leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Was für Geschäfte gemeint seien, darüber könnten seines Erachtens gar keine Zweifel obwalten, und bäte er deshalb den Landtag, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Herr Staatsminister von Rössing habe zugestanden, daß der Antrag der Staatsregierung etwas generell gefaßt sei und habe er deshalb versucht einen Antrag zu formulieren, von dem er allerdings nicht wisse, ob er Alles umfasse. Er beantrage deshalb, dem Art. 28 §. 1, sub Lit. b. folgenden Satz hinzuzufügen:

„Es ist jedoch ausnahmsweise eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen bei Interimsverwaltungen vacanter Stellen durch andere Staatsdiener, wozu auch Lehrervertretungen gerechnet werden.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Staatsminister **von Rössing**: Der Antrag des Abg. Ahlhorn sei nicht zutreffend. „Ausnahmsweise“ entspreche zwar der Tendenz der Staatsregierung, sei aber überflüssig. Nach den Worten dieses Antrages könne nur für Vertretungen vacanter Stellen eine Vergütung ertheilt werden, nicht aber für Vertretungen in Folge von Krankheitsfällen.

Wenn aber, wie es doch aus den Worten jenes Antrages hervorginge, für Vertretungen erkrankter Lehrer Vergütungen ertheilt werden könnten, warum denn nicht auch für Vertretungen erkrankter Staatsdiener? Ueberhaupt sei der Antrag in verschiedener Beziehung zu eng, und könne er deshalb nur den Antrag der Staatsregierung empfehlen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn kommt, weil er am weitesten von der Vorlage entfernt ist, zuerst zur Abstimmung.

Derselbe wird mit 18 Stimmen angenommen.

Dadurch ist der Antrag der Staatsregierung und der des Ausschusses beseitigt.

Ziffer IV. zu Art. 58 wird angenommen.

Zu Art. 62 beantragt der Ausschuss:

das Wort „Großherzogthums“ möge gestrichen, und an dessen Stelle „deutschen Reichs“ gesetzt werden.

Der Antrag wird angenommen.

Staatsminister **von Rössing**: Er möchte darauf aufmerksam machen, daß das in dem Schreiben der Staatsregierung — Anl. 22 — gestellte Ersuchen wegen Rückstattung gemachter Abzüge vom Ruhegehalt zwar in dem Ausschussberichte besprochen, daß indeß kein Antrag dieserhalb gestellt sei. Er könne der Auffassung des Ausschusses nicht beistimmen. Es handele sich hier um einen Billigkeitsanspruch, der nicht von der Bedürftigkeit abhängt. Er stelle daher folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„die Staatsregierung wird ermächtigt, diejenigen Beträge, welche nach dem gegenwärtigen Entwurfe den Civilstaatsdienern nicht abzuziehen gewesen wären, in dessen, und zwar seit dem Eintritt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, also für die Zeit seit Anfang 1868 in Abzug gebracht worden sind, den Betreffenden auf deren Wunsch erstattet werden.“

Der Präsident bemerkt, daß in dieser Beziehung nunmehr auch vom Ausschuss folgender Antrag eingereicht sei:

der Landtag wolle den Regierungsantrag zu Nr. 22 der Vorlagen, betr. Rückzahlung des seit Erlaß des Bundesgesetzes vom 1. November 1867, betr. Indigenat, zurückbehaltenen $\frac{1}{10}$ des Ruhegehalts ablehnen und der Staatsregierung anheimgeben, nur wenn Anträge dieserhalb an dieselbe gestellt werden, eine neue Vorlage an den Landtag gelangen lassen.

Dieser Antrag wird sodann angenommen, womit der Antrag der Staatsregierung beseitigt ist.

II. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 56.)

Abg. Ahlhorn bemerkt einige Druckfehler, die alsbald berichtigt werden.

Die Anträge 1—18 zu den §§. 1—17 werden angenommen.



Reg.-Com. **Selmann** zu Antrag 19; welcher lautet:
 „der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf den Oldenburgischen Staatsbahnen eine IV. Wagenklasse mit entsprechender Preisermäßigung baldmöglichst einzuführen sei.“

die Staatsregierung sei bereit, diese Frage in Erwägung zu ziehen; dieselbe sei übrigens schon früher, sowohl bei Errichtung der Eisenbahn als auch später gründlich geprüft. Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß die jetzige Einrichtung den hiesigen Verhältnissen am besten entspräche. In einer dicht bevölkerten Gegend mit einer stark entwickelten Industrie sei die Einführung einer IV. Wagenklasse eher notwendig, in einer so wenig volkreichen Gegend wie die hiesige, sei sie nicht angemessen. Er mache ferner darauf aufmerksam, daß die Kosten der Anschaffung der betr. Wagen nach Anschlag der Eisenbahndirection 30–40,000 ₰ betrügen. Es würden bei einer dadurch herbeigeführten Vergrößerung der Züge die jetzigen kleinen Locomotiven vielleicht nicht mehr ausreichen, und größere angeschafft werden müssen, wodurch nicht nur erhebliche Mehrausgaben für Anschaffungskosten, sondern auch wegen der stärkern Abnutzung der Schienen höhere Reparaturkosten herbeigeführt würden. Die Betriebskosten, die bei dem jetzigen System verhältnißmäßig sehr niedrig seien, würden durch Einführung der IV. Wagenklasse bedeutend vergrößert werden; auch müsse das Begleitpersonal bei Vermehrung der Wagen vermehrt werden. Es werde also jedenfalls eine sehr erhebliche Vermehrung der Ausgaben durch die Einführung der IV. Classe herbeigeführt werden. Die Personengelds-Sätze seien auf den Oldenburgischen Staatsbahnen viel geringer, als auf anderen Bahnen; während auf diesen pro Meile meistens für I. Classe 6, für II. Classe $4\frac{1}{2}$, für III. Classe 3, für IV. Classe $1\frac{3}{4}$, bezw. $1\frac{1}{2}$ ₰ gezahlt würde, koste hier die III. Classe pro Meile nur 2, die II. Classe 3, die I. 5 ₰. Würde nun noch eine IV. Classe eingeführt, so müßten die jetzigen Sätze der 3 anderen Classen, um ein richtiges Verhältniß herbeizuführen, erhöht werden, es würden dann aber viele Passagiere von der II. in die III. und die wenigen der I. in die II. Classe übergehen und eine bedeutende Verminderung der Einnahmen entstehen. Die Einführung der IV. Classe würde also auf der einen Seite eine sehr erhebliche Vermehrung der Ausgaben, auf der anderen eine Verminderung der Einnahmen zur Folge haben. Unsere jetzige III. Classe vertrete vollständig die IV. Classe auf anderen Bahnen; die Differenz betrage $\frac{1}{4}$ oder höchstens $\frac{1}{2}$ ₰ pro Meile, und könne bei diesen kurzen Strecken gar nicht in Betracht kommen. Außerdem bringe die IV. Classe manches Unangenehme, z. B. das Stehen während der Fahrt, Zug etc. Es würde noch vortheilhafter sein, den Satz von 2 ₰ pro Meile für die III. Classe auf $1\frac{3}{4}$ ₰ herabzusetzen, als eine IV. Classe einzuführen.

Abg. **Ahlhorn**: Theilweise seien diese Bedenken schon im Ausschuss zur Sprache gekommen. Die IV. Wagenklasse sei doch nur für die kleinen Leute, für diese aber eine große Erleichterung, namentlich da hier das Gepäck unentgeltlich mitgenommen würde, während es sonst, wie er aus eigener Erfahrung wisse, zuweilen schwer halte, dasselbe unterzubringen. Es herrschten in dieser Beziehung auf der hiesigen Bahn keine liberalen Grundsätze, und sei er der Ansicht, daß diesen Uebelständen abgeholfen werden müßte. Auch wolle er bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß doch auch den Eisenbahnbeamten eine Gehaltserhöhung zu Theil werden möchte.

Reg.-Com. **Selmann**: Der Abg. Ahlhorn habe verschiedene Gegenstände zur Sprache gebracht, die mit dem vorliegenden Antrage in keinem Zusammenhange ständen; hierauf wolle er nicht antworten. Was aber die Gehalte der Eisenbahnbeamten beträfe, so könne er mittheilen, daß die Regierung allerdings die Absicht habe, noch diesem Landtage eine Vorlage, betr. Gehaltserhöhungen der Eisenbahnbeamten, zu machen. Der Abg. Ahlhorn gehe in seiner Begründung über den Antrag des Ausschusses hinaus und befürworte direct die Einführung einer IV. Wagenklasse, während der Antrag des Ausschusses nur dahin gehe, die Regierung möge die Einführung derselben in Erwägung ziehen. Die Gründe, die der Abg. Ahlhorn dafür angeführt habe, seien aber keineswegs stichhaltig. Wenn ein Passagier Gepäck mit sich führen wolle, so habe er namentlich im Localverkehr Zeit genug, dafür zu sorgen, daß dasselbe frühzeitig genug abgegeben würde. Die hiesigen Eisenbahnbeamten seien durchaus nicht unzufrieden, im Gegentheil sehr zuvorkommend. Er müsse deshalb den Landtag dringend ersuchen, den Antrag in dem Sinne, wie ihn der Abg. Ahlhorn jetzt behandelt habe, als wenn er schon die Einführung der IV. Wagenklasse direct beantrage, abzulehnen. Der Betrieb unserer Eisenbahnen habe, wie dem Landtage bekannt sei, mit den bestehenden Einrichtungen sehr günstige Resultate gehabt, und sei es daher doppelt bedenklich, schon jetzt mit dergleichen gefährlichen und auch kostspieligen Experimenten vorzugehen. In jedem Wagen müßten viele Plätze unbesezt bleiben, weil man ja im voraus nicht wissen könne, wie viele Passagiere bei der nächsten Station aufgenommen werden müßten; hier zu Lande sei das Verhältniß der besetzten zu den unbesezten Plätzen ungefähr wie 1 zu 3. Würde man nun noch eine IV. Wagenklasse einführen, so müßten selbstredend auch die Anzahl der leeren Plätze noch vermehrt werden, und dies sei nicht ohne Bedeutung, da die Nothwendigkeit, so viel unnützes Material mit zu führen, die Betriebskosten sehr vermehre. Auch in anderen Ländern habe man in dieser Beziehung schlechte Erfahrungen gemacht, z. B. in Hannover. Wenn der Abg. Ahlhorn das System der Eisenbahnen in Süddeutschland als ein musterhaftes hervorhebe, weil man dort Gepäck frei mitführen könnte, so bemerke er, daß dieses durch

aus nicht der Fall sei; denn hier zu Lande habe man im Großen und Ganzen dasselbe System zur Anwendung gebracht, wie es in Süddeutschland herrschend sei.

Abg. Russell: Die Gründe des Herrn Regierungs-Commissairs seien allerdings gewichtig, sprächen aber gegen Einführung einer IV. Wagenklasse überhaupt. Der einzige Grund, der speciell für unser Land zur Anwendung käme, sei die dünne Bevölkerung. Man habe aber auch in weniger bevölkerten Gegenden IV. Wagenklassen, freilich mit etwas höheren Sätzen. Es komme ihm gar nicht darauf an, gerade 4 Wagenklassen zu haben, er halte es aber für rathsam, daß der Satz für die III. Wagenklasse herabgesetzt würde, um sie den weniger Bemittelten zugänglich zu machen. Der alsdann sich ergebende Ausfall dürfte sich durch den Mehrbesuch der II. Classe ausgleichen. Daß jetzt Passagiere der III. Classe 50 A Gepäck frei mit sich führen könnten, sei kein besonderer Vortheil, weil die Betreffenden es selbst beaufsichtigen müßten; außerdem müßte für jedes Billet 1 $\frac{1}{2}$ extra bezahlt werden.

Reg.-Com. Selmann: Der letzte Punkt, den der Abg. Russell hervorgehoben habe, sei wohl nicht ganz richtig; es gäbe allerdings Minimalsätze, unter die nicht herabgegangen werden könne, aber für das Billet werde so viel nicht gerechnet. Uebrigens stehe von dem, was der Herr Vorredner befürwortet, nichts in dem Antrage des Ausschusses. Er bemerke noch, daß auch auf denjenigen Eisenbahnen, welche Wagen IV. Classe hätten, dieselben sich nicht bei allen Zügen befänden; bei allen Eil- und Courierzügen fehlten sie und bei manchen Zügen, z. B. bei den Erpreßzügen, habe man nur eine Wagenklasse. Die Wagen IV. Classe würden nur bei wenigen Zügen, den Localzügen, geführt, und sei die Einführung einer IV. Wagenklasse für unsere Bahnen auch schon deshalb um so lästiger, weil man alsdann sämmtlichen Zügen Wagen IV. Classe anhängen müßte; denn unsere dreimal täglich fahrenden Züge hätten sämmtlich dem Localverkehr zu dienen.

Abg. Ahlhorn: Von dem Herrn Regierungs-Commissair sei ihm der Vorwurf gemacht, daß er die Einführung einer IV. Wagenklasse befürwortet habe; dies sei seines Erachtens ungerechtfertigt. Seine Behauptung über die Illiberalität, die auf der hiesigen Bahn herrsche, müsse er aufrecht erhalten.

Reg.-Com. Selmann: Der Abg. Ahlhorn scheine seine Aeußerung mißverstanden zu haben; er habe nur hervorgehoben, daß derselbe schon für die Einführung der IV. Classe gesprochen, während der Antrag doch erst nur auf eine Erwägung dieses Gegenstandes gerichtet sei.

Abg. Russell bittet den Landtag, dem Antrage 19 folgenden Satz hinzuzufügen:

„oder der Preis der III. Classe herabgesetzt werde.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Abg. Ahlhorn: Er sei mit diesem Antrage vollständig einverstanden, und möchte er deshalb die Versammlung bitten, demselben beizutreten.

Der Antrag des Abg. Russell wird angenommen.

Antrag 19 mit diesem Zusatz angenommen.

Abg. Ahlhorn zu §. 18: Vom Reg.-Com. Steche sei ihm mitgetheilt worden, daß für die neue Huntebrücke kein Brückengeld erhoben würde, obgleich dieses früher vom Landtage befürwortet sei; er bitte deshalb die Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht rathamer sei, hier Brückengeld zu erheben.

§. 18—20 werden angenommen.

Zu §. 21 und §. 22 bezw. zur Vorlage No. 29 sind vom Ausschusse folgende Anträge gestellt:

No. 23:

der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, den Procentsatz bei der Grundsteuer auf 9% und bei der Gebäudesteuer auf 6% beizubehalten, ablehnen.

No. 24 (Mehrheitsantrag);

der Landtag wolle an Grundsteuer pro 1873 — 264,500 \mathcal{F} , pro 1874 — 264,400 \mathcal{F} und pro 1875 — 264,150 \mathcal{F} ; an Gebäudesteuer pro 1873 — 45,800 \mathcal{F} , pro 1874 — 46,300 \mathcal{F} und pro 1875 — 46,700 \mathcal{F} unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligen,

1. daß die jetzt gefundenen Procentsätze von 8 $\frac{1}{10}$ % für die Grundsteuer und 5 $\frac{3}{10}$ % für die Gebäudesteuer als feststehend zu betrachten sind;
2. daß die Staatsregierung sich verpflichte, die Grund- und Gebäudesteuer nach den unter 1. gedachten Procentsätzen von 8 $\frac{1}{10}$ % bezw. 5 $\frac{3}{10}$ % so frühzeitig umrechnen zu lassen, daß vom 1. Januar 1876 an die Steuer darnach erhoben wird.

No. 25 (Minderheitsantrag):

der Landtag wolle an Grundsteuer pro 1873 — 264,500 \mathcal{F} , pro 1874 — 250,400 \mathcal{F} und pro 1875 — 250,150 \mathcal{F} ; an Gebäudesteuer pro 1873 — 45,800 \mathcal{F} , pro 1874 — 40,300 \mathcal{F} und pro 1875 — 40,700 \mathcal{F} unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligen,

1. daß die gefundenen Grundsätze von 8 $\frac{1}{10}$ % für die Grundsteuer und 5 $\frac{3}{10}$ % für die Gebäudesteuer als feststehend zu betrachten sind,
2. daß die Staatsregierung sich verpflichte, die Grund- und Gebäudesteuer nach unter 1. gedachten Procentsätzen von 8 $\frac{1}{10}$ % resp. 5 $\frac{3}{10}$ % so frühzeitig, also im Jahre 1873, umrechnen zu lassen, daß vom 1. Januar 1874 die Steuer darnach erhoben wird.

N^o 26:

die Staatsregierung wolle zu dem vom Landtage angenommenen Antrage ihre Zustimmung ertheilen.

Geh. Staatsrath **Ruhstrat**: Er freue sich, daß der Antrag der Majorität den Wünschen der Staatsregierung entgegenkomme, und sehe er sich in der Lage, die Annahme dieses Antrags empfehlen zu können.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei ihm gleichgültig, und wolle er deshalb weder den einen noch den andern Antrag empfehlen, um dadurch den Vorwurf der Engherzigkeit abzuschneiden. Wenn man älter würde, gebe man leichter nach und schenke der Staatsregierung bereitwilliger so große Summen. Die Sache müsse aus der Welt, und wolle er denn um des lieben Friedens willen das Geld bewilligen.

Geh. Staatsrath **Ruhstrat**: Es sei ihm unklar, wie der Abg. Ahlhorn hier von einem Geschenke sprechen könne; es handle sich hier doch lediglich um die Interessen des Landes. Würde der Antrag der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, so ergäbe sich ein Ausfall von zweimal 20,000 $\text{\$}$, der nicht ohne Ergänzung getragen werden könne. Er müsse daher den Antrag der großen Mehrheit dringend empfehlen.

Abg. **Huchting**: Er empfehle den Antrag der Minderheit. Nach dem Gesetze von 1855 solle eine höhere Steuer nicht erhoben werden können; dieselbe solle auch nur nach festen, angemessen abzurundenden Procentsätzen erhoben werden. Bislang sei nun durch die Erhebung von 9 beziehentlich 6% jährlich ein Mehr von 20,000 $\text{\$}$ in die Staatscasse geflossen. Die Minderheit wolle es für 1873 noch bewilligen, auf das Rückforderungsrecht verzichten, für 1874 und 75 aber die richtige Steuer erhoben wissen. Er glaube, daß ein etwaiges Deficit bei den hiesigen Verhältnissen am besten durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen würde. Den Grundbesitz noch höher belasten zu wollen, als das Gesetz erlaube, dem könne er nicht beistimmen, da dieser schon vorab mit einer hohen Steuer belastet sei, und er es nicht für Recht halte, einerseits die Einkommensteuer, die die Gesamtheit träge, zu vermindern, andererseits die Grundsteuer zu erhöhen.

Geh. Staatsrath **Ruhstrat**: Wenn die Grundsteuer in ihrem Betrage nach dem Minderheitsantrage ermäßigt werde, so sei man in die Nothwendigkeit verfest, entweder die Einkommensteuer zu erhöhen oder Ausgaben im Interesse der Landescultur zu unterlassen. Der Abg. Huchting habe bemerkt, es sei gesetzlich unzulässig, die Erhebung eines höheren Procentsatzes zu beschließen; dies sei unrichtig. Das Finanzgesetz könne für jede Finanzperiode den Procentsatz verändern; er empfehle nochmals den Antrag der Mehrheit.

Abg. **Russell**: Er sei mit Huchting einverstanden, daß der Grundbesitz schon sehr schwer belastet sei; trotzdem aber glaube er den Antrag der Mehrheit empfehlen zu müssen.

Berichte. XVII. Landtag.

Er habe noch andere Ausgaben in Aussicht, die er dem Staate aufbürden wolle, und müsse er deshalb für die Mittel, dieselben bestreiten zu können, sorgen. Er glaube, es würde im Lande unangenehmer empfunden, wenn man die Einkommensteuer erhöhen, als wenn man den Grundbesitz noch höher belasten würde. Er stehe nicht im Widerspruche mit dem Gesetze, wenn er dem Antrage der Majorität beistimme, und bäte er die Versammlung, diesen Antrag anzunehmen.

Abg. **Tanzen**: Die Staatsregierung habe die Zusicherung ertheilt, daß nach 3 Jahren die Steuer nach den Procentsätzen von $8\frac{1}{10}\%$ resp. $5\frac{3}{10}\%$ erhoben werden solle. Er sei aber der Ansicht, daß dieses jetzt geschehen müsse, wo überall Steuerermäßigungen in Aussicht gestellt seien, und werde er deshalb für den Minoritätsantrag stimmen.

Abg. **Wulff**: Das Finanzgesetz könne das Grundsteuergesetz nicht verändern; um nicht illegal zu verfahren, könne er nur dem Antrage der Minorität beistimmen. Wenn man weiter gehe, würde man das Gesetz mit Füßen treten.

Geh. Staatsrath **Ruhstrat**: Die Theorie des Abg. Wulff werde hoffentlich keinen Anschlag finden.

Nachdem sodann auf Anfrage des Präsidenten vom Geh. Staatsrath Ruhstrat die Erklärung abgegeben worden, daß der in der Vorlage N^o 29 gestellte Antrag als erledigt angenommen werden könne, indem die Staatsregierung dem Mehrheitsantrage des Ausschusses beitrete und die darin gestellten Bedingungen annehme, werden damit auch die Anträge N^o 23 und 26 des Ausschusses vom Präsidenten für erledigt erklärt.

Vom Abg. Ahlhorn wird mit genügender Unterstützung namentliche Abstimmung beantragt, und kommt hierauf zunächst der Minderheitsantrag N^o 25 zur Abstimmung.

Es stimmen für denselben die Abgeordneten:

Abels, von Galen, Glüsing, Hoyer, Huchting, Müller, Rudebusch, Schildt, Strodtzoff, Tanzen, Wilken und Wulff.

Gegen den Antrag die Abgeordneten:

Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünнемeyer, Bünнемann, Cammann, Eilks, Graepel, von Hammel, Köhler, Krahn, Nathan, Detken, Propping, Russell, Schomann, Stukenborg und Windmüller.

Der Abg. Lengler war abwesend.

Der Antrag der Minorität ist mit 19 Stimmen gegen 12 abgelehnt.

Darauf wird der Mehrheitsantrag N^o 24 mit 21 Stimmen angenommen.

Der §. 23 wird ausgesetzt.

§. 24—30 incl. und 32 werden angenommen; §. 31 ausgesetzt.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Ent-

wurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Berichterstatter Abg. Graf von Galen: In den neuen Landestheilen flößen sämmtliche Strafen für Jagdvergehen in die Landescasse, während im alten Fürstenthum dieselben gemäß der Gemeinde-Ordnung vom 1. October 1850 der Gemeindecasse anheimfielen; er empfehle deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher die Einführung gleicher Bestimmungen für das ganze Fürstenthum bezwecke, und zwar in der Art, daß die in dieser Beziehung in den cedirten Landestheilen geltenden Bestimmungen auch für das alte Fürstenthum maßgebend seien.

Abg. Nathan: Er ersuche den Herrn Regierungs-Commissair, ihm Aufklärung darüber zu ertheilen, ob der Magistrat in Cutin berechtigt sei, für das Fürstenthum Jagdkarten auszugeben.

Reg.-Com. Jauffen: In dem Herzogthum würden die Jagdkarten nur von den Verwaltungsämtern ausgegeben, nicht vom Magistrat. Im Fürstenthum liege die Sache anders, da der Magistrat in Cutin gemäß des Gesetzes von 1857 unmittelbar unter der Regierung stehe; es habe demnach der Magistrat in Cutin wohl das Recht, Jagdkarten auszugeben; Staatsregierung und Provinzialrath seien hierüber einig.

Abg. Nathan: Er bäte diese Bemerkung ausdrücklich im Protokoll hervorzuheben.

Artikel 1—8 werden zur Berathung gestellt; Niemand meldet sich zum Wort.

Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen.

Reg.-Com. Selkmann zu dem Antrage des Provinzialraths: Derselbe Antrag sei bereits im vorigen Jahre vom Provinzialrath bei der Staatsregierung gestellt, von dieser aber abgelehnt, und könne sie auch jetzt demselben keine Folge geben. Die Auffassung der Staatsregierung bezüglich des Jagdwesens sei den meisten Herren von dem vorigen Landtage her noch wohl erinnerlich. Es handle sich hierbei hauptsächlich nur um die Frage, ob jeder Grundbesitzer das ihm auf seinen Grundstücken zustehende Jagdrecht selbst ausüben, oder ob diejenigen Grundstücke, welche zu klein seien, um auf denselben ordentlich jagen zu können, zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt und die Jagd auf denselben durch einen gemeinschaftlichen Jäger oder durch einen Pächter ausgeübt werden solle. Die Staatsregierung halte das letztere fortwährend für das einzig richtige. Wenn das Staatsgrundgesetz bestimme, daß Jedem das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zustiehe, zugleich aber hinzufüge, daß es der Gesetzgebung vorbehalten bleibe, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, so unterliege es wohl keinem Zweifel, daß es zulässig sei, im Wege des Gesetzes Bestimmungen zu treffen, daß diejenigen Grundstücke, welche zu

klein seien, um auf denselben die Jagd ausüben zu können, zu größeren Jagdbezirken vereinigt werden sollten, um die Ausübung der Jagd auf denselben zu ermöglichen. Dieses sei auch bereits durch unsere neuere Gesetzgebung anerkannt, indem das mit Zustimmung des Landtags erlassene Birkenfelder Jagdgesetz vom 29. Mai 1854 diese Bildung gemeinsamer Jagdbezirke und die Verpachtung der Jagd in denselben bestimme. Ähnlich sei es auch in allen andern deutschen Staaten der Fall, obgleich mehrere Verfassungen eine der unfrigen entsprechende Bestimmung aus den deutschen Grundrechten entnommen hätten. Es sei daher ein mit dem Birkenfelder im Wesentlichen übereinstimmendes Gesetz für die neuen Landestheile erlassen, und wenn es nach deren Vereinigung mit dem Fürstenthum Lübeck allerdings sehr wünschenswerth sei, eine Uebereinstimmung der Jagdgesetze herbeizuführen, so werde diese doch nach der feststehenden Ueberzeugung der Staatsregierung nicht durch die Ausdehnung des in den älteren Gebietstheilen geltenden Gesetzes auf die neuen, sondern in umgekehrter Richtung durch Erstreckung des für diese erlassenen neueren Gesetzes auf das ganze Fürstenthum Lübeck zu suchen sein. Dieses sei bisher zwar nicht zu erreichen gewesen, indessen hoffe die Staatsregierung, daß die richtige Einsicht allmählig auch im Fürstenthum Lübeck und dem Herzogthum Oldenburg durchdringen werde, wie sie im Fürstenthum Birkenfeld aus langjähriger Erfahrung feststehe. Er könne daher nicht in Aussicht stellen, daß die Staatsregierung auf den Antrag eingehen werde.

Abg. Wulff: Er empfehle den Antrag des Ausschusses; in Lübeck wünsche man gar nicht das Gesetz der neuen Landestheile zu erhalten.

Der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„der Landtag wolle den Antrag des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen“,

wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident erbittet sich Anträge zur zweiten Lesung bis Montag.

Schluß der Sitzung 12^{3/4} Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag, den 29. November 1872, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 71 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben. (Vorl. 21.)
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorl. 47.)
3. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Nathan und

- Wulff, betr. eine für das Fürstenthum Lübeck zu erlassende Wasserordnung.
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Centralcinnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1873/75. (Nebenanlage zu Anlage 41.)
5. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf einer Gefinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Anlage 16.)

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.

